

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg15>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 15 (2009)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg15/218-220>

Rg **15** 2009 218–220

Stefan Ruppert

Ein Fach mit Zukunft

demie für Deutsches Recht, eine deliktische Generalklausel zu schaffen.⁸ Sack genügt als Ursachenforschung für die Entscheidung des Zweiten Senats dagegen der Hinweis, dass jedenfalls »nicht Lücken im System der delikts- und wettbewerbsrechtlichen Anspruchsnormen« hierfür verantwortlich seien (98) – dass also damals wie

heute der Schutz des Gewerbebetriebs in § 823 I BGB entbehrlich war.

Mag die Dogmatik das Recht am Gewerbebetrieb verabschieden – rechtshistorisch bleibt hier noch viel zu tun.

Hans-Peter Haferkamp

Ein Fach mit Zukunft*

Das Wissen der Welt verdoppelt sich mittlerweile innerhalb weniger Jahre, so ist bisweilen zu lesen. Diesen Befund verdanken wir der unermüdlichen Wissenschaftsbürokratie. Er impliziert eine abwertende Sicht auf die Gesellschaften der Vergangenheit und bedarf der Erläuterung, wer denn nun eigentlich so viel wissender geworden sei. Die Juristen unserer Tage in Bezug auf die kirchliche Rechtsgeschichte mit Sicherheit nicht. Bücher zu dieser Disziplin erscheinen nicht oft. Das hat mit den Erfordernissen des Bücher- und Ausbildungsmarktes zu tun. Das Staatskirchenrecht ist nur noch in Grundzügen Teil der juristischen Ausbildung und das Kirchenrecht wird an vielen juristischen Fakultäten gar nicht mehr gelehrt. Erste Anzeichen deuten an, dass eine Talsohle aber durchschritten ist. Vielerorts regen sich Aktivitäten, die Zahl der Dissertationen und Habilitationen steigt wieder. Das ist sicherlich der Erkenntnis geschuldet, dass Säkularisierung eben nicht der lineare Prozess ist, als der er für die letzten zweihundert Jahre immer wieder dargestellt wurde. Gerade das Zusammenspiel mehrerer Religionen mit moderner Staatlichkeit bedarf gewiss der näheren Betrachtung auch durch Juristen. Sie können dabei

nicht nahtlos auf älteres Wissen zurückgreifen. Wer einmal versucht hat, sich die wechselnden Zusammenhänge von deutschen Staaten und den evangelischen Kirchen im 19. Jahrhundert zu erarbeiten, dem steht das plastisch vor Augen. Die Arbeit lohnt, zeigt sie doch, wie eng verflochten Staat und Kirche gerade hier waren. Der Kulturkampf ist keine 150 Jahre her, und die damaligen Auseinandersetzungen waren dazu in der Lage, auch in die deutsche Gesellschaft tiefe Gräben zu reißen. Noch die Mütter und Väter des Grundgesetzes rührten deshalb nicht am älteren staatskirchenrechtlichen Kompromiss. Wie dünn die Decke staatlicher Neutralität bisweilen ist und wie schwer sich auch der moderne Staat bei der Beachtung des eigenen Werts der Kirche mitunter tut, zeigen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aus den letzten Jahren. Die Betrachtung eines Rechtsgebiets, das sich wie kaum ein anderes in jahrhundertelangen historischen Prozessen entwickelt hat, bedarf der historischen Tiefenschärfe. Um sie kümmert sich das Buch von Christoph Link. Es stellt vergessene Zusammenhänge wieder her, ist präzise und klar. Nach einer Einführung zu den unterschiedlichen Rechtsbegriffen vom Kirchenrecht folgt

8 Vor allem durch HANS CARL NIPPERDEY, Die Generalklausel im künftigen Recht der Unerlaubten Handlungen, in: Akademie für Deutsches Recht 1933–1945. Protokolle der Ausschüsse, Bd. III, 5; Ausschuß für Schadensersatzrecht u. a., hg. von WERNER SCHUBERT, Berlin 1993, 638 f.; Darstellung der Debatte bei UTA MOHNHAUPT-WOLF, Deliktsrecht und Rechtspolitik, Baden-Baden

2003 mit meiner Rez. in Rg 12 (2008) 218 ff.; zu Nipperdeys Wirtschaftsverfassungskonzept TORSTEN HOLLSTEIN, Die Verfassung als »Allgemeiner Teil«, Tübingen 2006, 262 ff.

* CHRISTOPH LINK, Kirchliche Rechtsgeschichte. Kirche, Staat und Recht in der europäischen Geschichte von den Anfängen bis ins 21. Jahrhundert, München: C. H. Beck 2009, 277 S., ISBN 978-3-406-58091-8

ein Durchgang durch zweitausend Jahre kirchlicher Rechtsgeschichte.

Katholische und evangelische Rechtsgeschichte werden gleichermaßen nachgezeichnet. Dem Leser steht die protestantische Perspektive des Autors immer klar vor Augen, ohne dass es an einer wohlthuenden Abgewogenheit fehlen würde. Hier schreibt ein Protestant, dessen vorrangiges Anliegen es aber nicht ist, die Bedeutung der Kirchen besonders herauszustellen, um ihren rechtlichen Status zu bewahren. Dies ist ja auch nicht nötig, bisweilen begegnet man aber in der staatskirchenrechtlichen Literatur kirchlichen Haltungen, die einseitig Rechte der beiden großen Kirchen im weltanschaulich neutralen Staat stärken wollen. Link weiß, dass kirchliche Traditionsbestände nicht künstlich beatmet werden können, wo sie nicht mehr zeitgemäß erscheinen. Sie werden aber auch nicht vorzeitig zu den Akten gelegt und die hohe Bedeutung beider Konfessionen erschließt sich bei entsprechenden Fragen an die Quellen.

Betrachtet man den Raum, den die einzelnen Jahrhunderte in diesem Buch einnehmen, so bemerkt der Leser schnell, dass die Geschichte hier immer ein wenig von ihrem vorläufigen Ende, also vom hier und heute erzählt wird. Das 20. Jahrhundert ist ausführlicher geschildert als das 19. und dieses wiederum nimmt mehr Platz ein als das 18. Die Zeit vor der Reformation beansprucht gerade einmal 50 Seiten. Das ist der Anlage des Buches geschuldet, das ursprünglich aus der historischen Einleitung des mit Stefan Muckel und Heinrich de Wall verfassten Kirchenrechtslehrbuchs konzipiert wurde. Dem Leser steht so der Weg der Kirchen in die Moderne vor Augen, zu ihr wird er hingeführt. Untergegangene Phänomene, die berühmten toten Äste der Geschichte, werden nicht mit gleicher Intensität betrachtet. Das mag der Historiker etwas

bedauern, der am geltenden Recht arbeitende Jurist wird dankbar für die Beschränkung sein. Der Bezug zu allgemeinen historischen Entwicklungen bleibt auf das Nötigste beschränkt. Dies spiegelt sich auch bei der getroffenen Literaturauswahl wider. Aus der Perspektive des Juristen ist es naturgemäß das Recht, das die kirchliche Struktur maßgebend prägt. An einigen Stellen werden die theologischen Grundlagen einzelner juristischer Entwicklungen eingeblendet. Hier bietet sich für eine zukünftige Rechtsgeschichte viel Raum.

Diese kirchliche Rechtsgeschichte ist keine Dogmen-, eher eine Institutionen- und kirchliche Verfassungsgeschichte. Fragen der kirchlichen Verfasstheit werden ebenso thematisiert wie die großen Kodifikationen des katholischen Kirchenrechts. Kein Raum ist im Rahmen eines Kurzlehrbuchs etwa für eine Darstellung des kirchlichen Arbeitsrechts oder der rechtlichen Struktur kirchlicher Träger. Besonders eindrucksvoll gelingt die präzise Schilderung der teilweise komplexen Zusammenhänge. Wer sich über Fragen der Entstehung der heutigen oder der vergangenen evangelischen Kirchenverfassungen, über die Entstehung von Konsistorien oder Synoden, aber auch die Entstehung des katholischen Kirchenrechts informieren will, der wird hier fündig. Anders als es eine erste Assoziation vielleicht nahelegt, wird dieses Buch viele Leser finden, weil es ein unter Juristen, Theologen, Historikern und interessierten Laien weit verbreitetes Bedürfnis befriedigt und schlicht ohne Konkurrenz ist. Diese hätte es nebenbei gesagt auch sehr schwer. Als Leser wünscht man sich mitunter, dass es noch ein ausführliches Lehrbuch vom gleichen Autor gäbe. Das Wissen des Autors und seine Fähigkeit, die einzelnen Ereignisse in einen großen Kontext zu stellen, hätte dann noch mehr Raum bekom-

men. Christoph Link ruft vergessenes Wissen zur kirchlichen Rechtsgeschichte wieder in Erinnerung und er ergänzt die Betrachtung des heutigen Staatskirchenrechts um eine unverzichtbare his-

torische Dimension. Das souverän für zweitausend Jahre geleistet zu haben, ist das große Verdienst dieses Buches.

Stefan Ruppert

Die fragwürdige Verengung des Genozidbegriffs*

Diesem Buch ist zu wünschen, dass es, um eine endgültige Kaufentscheidung treffen zu können, nicht zur Hand genommen und durchgeblättert wird. Denn dann besteht die Gefahr, dass man sich festliest, womöglich weiter hinten im Buch oder gar im durch Kursivierung optisch hervorgehobenen Postskriptum, in dem man auf die vom Autor zustimmend kommentierte Behauptung stößt, dass auch bestimmte Sprachenpolitiken genozidalen Charakter haben können. Bei dieser Behauptung handelt es sich mitnichten um einen Druckfehler oder um eine sinnentstellende Verkürzung: Die Verletzung von Sprachenrechten (*language rights*) sei eine Form kulturellen Völkermords heißt es beispielsweise an einer Stelle (242), bilinguale Erziehung könne genozidal sein an einer anderen (243). Führt man sich auch nur einen Augenblick vor Augen, wofür der Begriff des Genozids gewöhnlich steht – für den Massenmord an Menschen jeden Alters, denen allein aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe die möglichst umfassende Vernichtung zgedacht ist –, wird man große Mühe haben, die Behauptungen des Autors zu akzeptieren und in ihnen nicht nur eine moralisch hanebüchene Banalisierung zu erkennen, die beinahe reflexartig dazu führt, dass das Buch keiner Lektüre für wert befunden und beiseite gelegt wird.

Mit dieser Reaktion wäre allerdings die Chance verpasst, einen Autor kennenzulernen, der, auch wenn man ihm im Ergebnis nicht zustimmt, eine ganze Reihe nachdenkenswürdiger Gedanken und Einsichten formuliert, die in dieser Prägnanz selten zu lesen sind. Vielleicht liegt dies daran, dass der Autor sein Buch mit einer gehörigen Portion Entrüstung geschrieben hat. Entrüstung darüber, dass sein Heimatland Spanien zigmillionenfaches Unrecht in den früheren lateinamerikanischen Kolonien zu verantworten hat, ein Unrecht, das, wie er schreibt, eigentlich als Genozid hätte bezeichnet werden und, der appellativen Wucht des Begriffs entsprechend, zu Reparationsleistungen hätte verpflichten müssen. Entrüstung aber vor allem darüber, dass der ursprünglich von Raphael Lemkin konzipierte Genozidbegriff von den Staaten als den Hauptakteuren des Völkerrechts auf fatale Weise verkürzt worden ist und dadurch der falsche Blick auf das Kolonialgeschehen wie in Lateinamerika überhaupt erst möglich wurde: Aus einem Verbrechenstypus, der sich ursprünglich nicht nur auf die physische Vernichtung einer Menschengruppe bezog, sondern auch und unabhängig davon deren Auslöschung in kultureller Hinsicht, d. h. in ihren sozialen, politischen, ökonomischen, religiösen usw. Eigenarten umfasste, war ein allein auf den Aspekt des Massenmords

* BARTOLOMÉ CLAVERO, *Genocide or Ethnocide, 1933–2007. How to make, unmake and remake law with words*, Mailand: Giuffrè Editore 2008, viii, 268 p., ISBN 978-88-14-14277-2